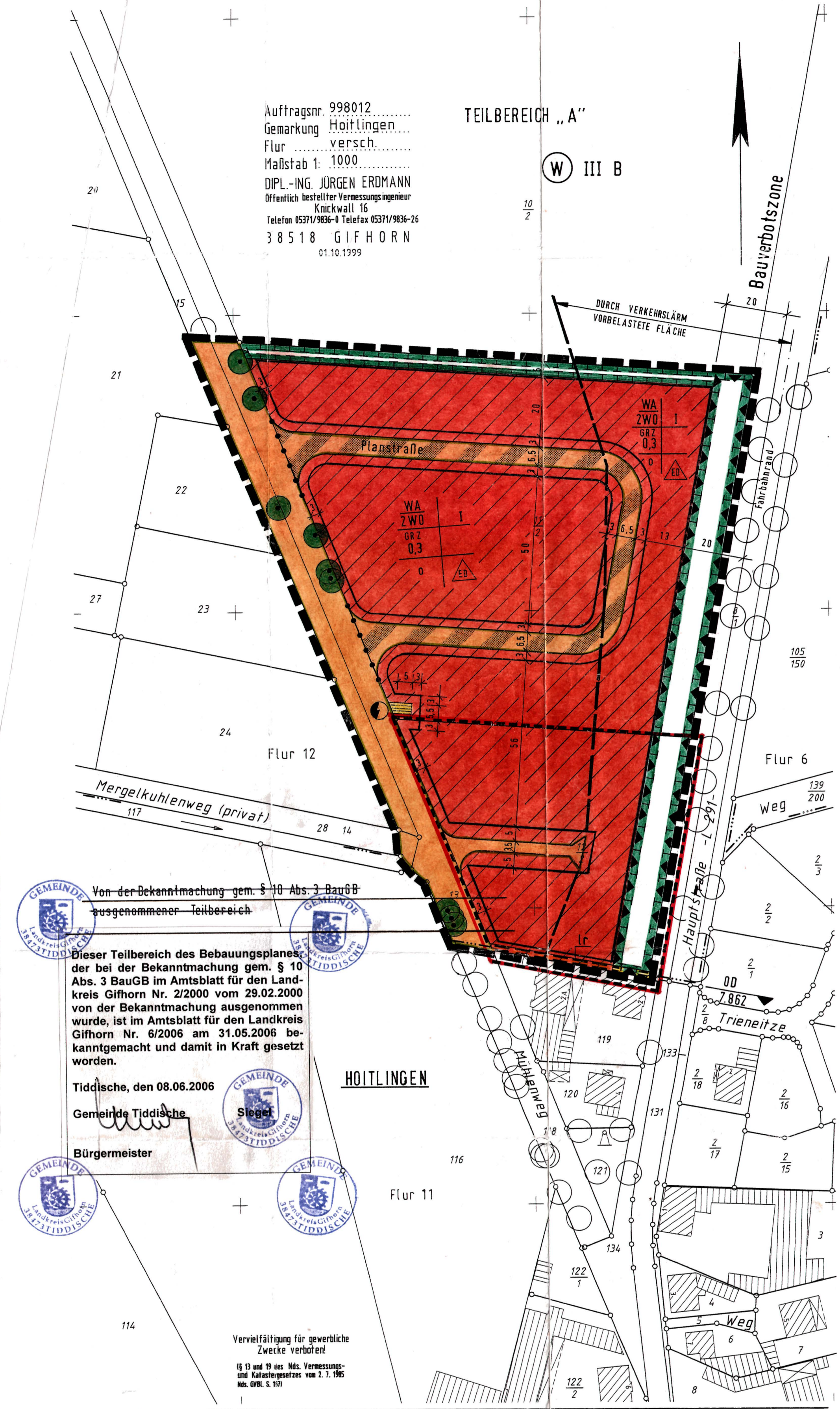


Auftragsnr. 998012
 Gemarkung Hoitlingen
 Flur versch.
 Maßstab 1:1000
 DIPL.-ING. JURGEN ERDMANN
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
 Kirchwall 15
 Telefon 05371/9836-4 Telefax 05371/9836-26
 38518 GIFHORN
 01.10.1999

TEILBEREICH „A“

W III B



Von der Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB
 ausgenommenen Teilbereich

Dieser Teilbereich des Bebauungsplanes, der bei der Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 2/2000 vom 29.02.2000 von der Bekanntmachung ausgenommen wurde, ist im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 6/2006 am 31.05.2006 bekanntgemacht und damit in Kraft gesetzt worden.

Tiddische, den 08.06.2006

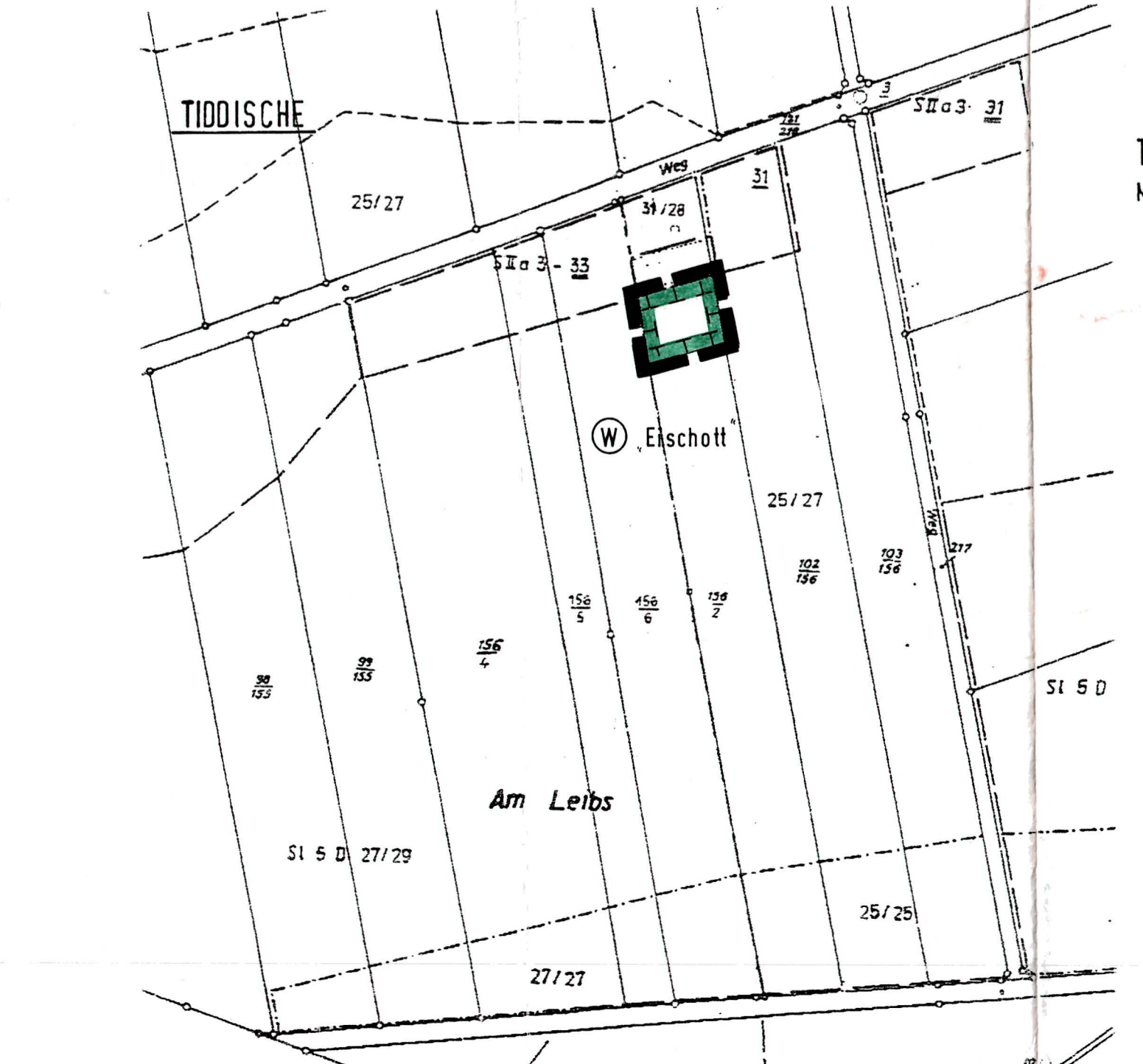
Gemeinde Tiddische

Bürgermeister

HOITLINGEN

Flur 11

Vervielfältigung für gewerbliche Zwecke verboten
 §§ 19 und 20 des Nds. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.7.1965
 Nr. 006, S. 101



TEILBEREICH „B“
 M 1:3000

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) siehe textliche Festsetzung Nr. 1

Maß der baulichen Nutzung
 GRZ Grundflächenzahl siehe textliche Festsetzung Nr. 3
 I Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 0 offene Bauweise
 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig siehe textliche Festsetzung Nr. 2 und Nr. 10
 Baugrenze

Verkehrsflächen
 Straßenverkehrsflächen
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Spielstraße)
 Straßenbegrenzungslinie

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
 Fläche für Versorgungsanlagen
 Zweckbestimmung: Trafostation

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) siehe textliche Festsetzung Nr. 4
 Zu erhaltender Baum siehe textliche Festsetzung Nr. 4 e)

Sonstige Planzeichen
 Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche Begünstigte: örtliche Versorgungsträger
 Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes siehe textliche Festsetzung Nr. 5
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 Ortsdurchfahrtsgrenze
 durch Verkehrslärm vorbelastete Fläche siehe textliche Festsetzung Nr. 6

Nachrichtlich
 Schutzzone III B des vorgeschlagenen Wasserschutzgebietes für die Wasserwerke „Brackstedt/Weyhausen“
 Wasserschutzgebiet „Eischott“. Die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung sind entsprechend zu berücksichtigen
 Bauverbotszone gem. § 24 des Nds. Straßengesetzes 20,0 m gemessen von befestigten Fahrhahnrand der L 291

Textliche Festsetzungen

- Im allgemeinen Wohngebiet (WA) werden die gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO zulässigen der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe ausgeschlossen. Die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung wird ausgeschlossen.
- Je Wohngebäude (je Einzelhaus bzw. je Doppelhaushälfte) sind maximal 2 Wohnungen zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB).
- Die nach § 19 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Satz 1 BauNVO allgemein zulässige Überschreitung der GRZ um bis zu 50 % durch die hier genannten baulichen Anlagen ist nicht zulässig.
- Innerhalb der Fläche mit der zeichnerischen Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist eine Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern wie folgt vorzusehen:
 a) zu pflanzen sind nur heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher. (Siehe hierzu die der Begründung als Anlage beigefügte Gehölzauswahlhilfe);
 b) Bei Sträuchern ist je 2 m² Pflanzfläche ein Gehölz zu pflanzen. Es sind mindestens 3 verschiedene Gehölzarten in Gruppen von mindestens 3 Stück anzupflanzen;
 c) Für die Bäume ist je 200 m² Pflanzfläche 1 Baum mit einem Stammumfang von mindestens 10 – 12 cm (gemessen 1 m über Erdoberfläche) anzupflanzen;
 d) Auf den privaten Grundstücken ist je angefangene 200 m² versiegelte Fläche (überbaute Fläche für die Hauptgebäude und Nebeneinrichtungen sowie Grundstücksbefestigungen) 1 Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 10 – 12 cm, wie unter a) und c) festgelegt, anzupflanzen. Wahlweise können je Laubbaum 3 Obstbäume angepflanzt werden.
 e) Die Gehölze sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch neue zu ersetzen.
- Westlich der L 291 wird ein Lärmschutzwall in einer Höhe h = 3,00 m über Bezugspunkt festgesetzt. Bezugspunkt ist die Höhenlage der Fahrhahnränke (Fahrhahnachse) der L 291.
- In dem Planbereich, der durch Verkehrslärm der L 291 vorbelastet ist, ist die Errichtung von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen für Menschen im Sinne des § 45 Abs. 1 BauNVO zulässig, wenn die in der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) - in der jeweils geltenden Fassung - vorgegebenen Schalldämmmaße eingehalten werden.
- Die nach § 12 Abs. 1 BauNVO nach landesrechtlichen Vorschriften zulässigen Stellplätze (hierzu gehören auch überdachte Stellplätze - Carports) sowie Garagen sind nur in den überbaubaren Flächen zulässig.
- Die nach § 14 Abs. 1 BauNVO nach landesrechtlichen Vorschriften auch in den nicht überbaubaren Flächen zulässigen Nebenanlagen und Einrichtungen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Davon ausgenommen sind nur Grundstückseinfriedungen.
 a) Die Erdgeschossfertigfußbodenhöhe (OKFF EG) der Gebäude darf nicht höher als 0,75 m über dem Bezugspunkt liegen
 b) Die zulässige Traufhöhe (TH) der Gebäude ist auf maximal 4,50 m über dem Bezugspunkt festgesetzt. Bezugspunkt ist die mittlere Höhenlage der Straßenoberkante (Fahrhahnmitte) des zugehörigen Straßenschnittes.
- Die Mindestbauplatzgröße beträgt:
 a) bei Einzelhäusern 700 m²;
 b) bei Doppelhausbebauung je Doppelhaushälfte 400 m².

Präambel
 Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden / oberstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Tiddische, den 15.02.2000
 Meyer
 Bürgermeisterin

Aufstellungsbeschluss
 Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am den 15.02.2000 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsbüchlich bekanntgemacht.

Tiddische, den 15.02.2000
 Meyer
 Bürgermeisterin

Planunterlagen
 Kartgrundlage:
 Liegenschaftskarte:
 Maßstab: 1:1000
 Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Nieders. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.08.1989, Nds. GVBl. S. 348). Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 31.10.1999). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Gifhorn, den 23.2.2000
 Erdmann
 (Unterschrift)
 öffentl. best. Verm.-Ing.
 Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von
 Gifhorn, den 2.3.02.00
 Goltz
 Dipl.-Ing.
 Waldemar Goltz
 Architekt - Stadtplaner
 Am Allerkanal 6
 38518 Gifhorn

Öffentliche Auslegung
 Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 15.10.1999 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 31.10.1999 ortsbüchlich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 15.11.1999 bis 15.12.1999 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Tiddische, den 29.02.2000
 Meyer
 Bürgermeisterin

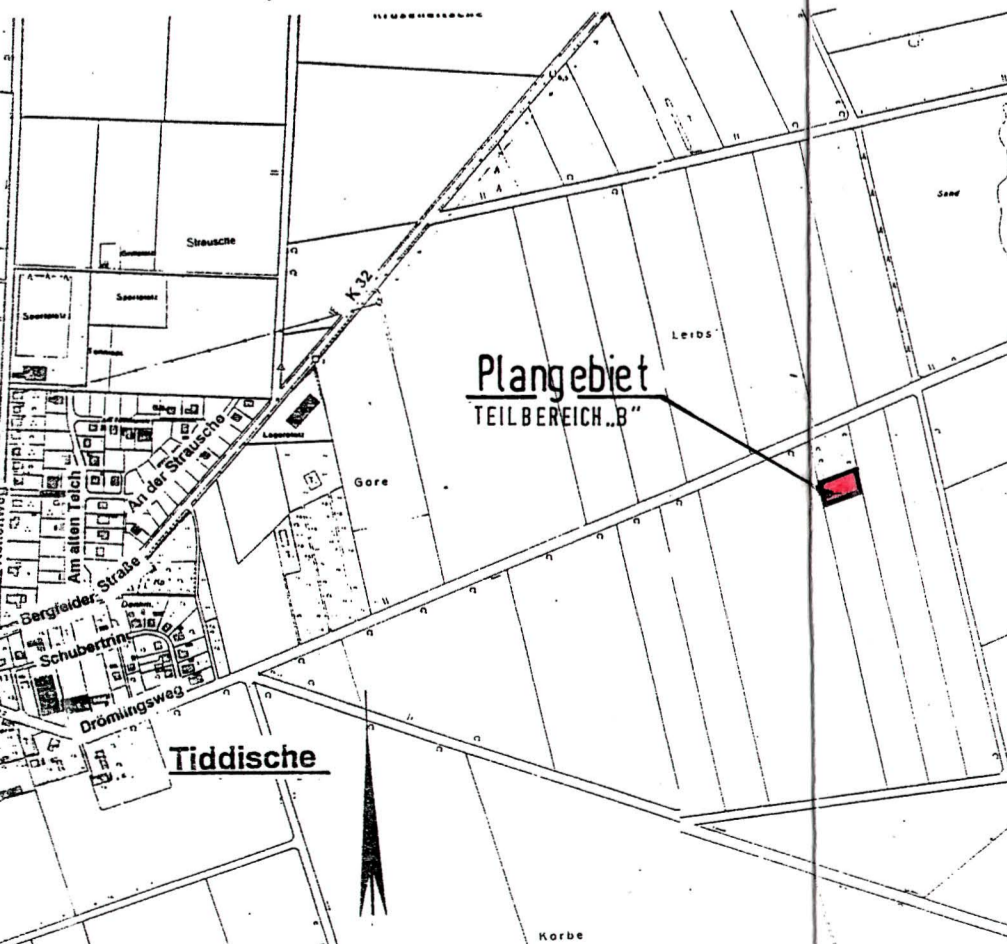
Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
 Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Tiddische, den 02.04.2001
 Meyer
 Bürgermeisterin

Mängel der Abwägung
 Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Tiddische, den 02.04.2001
 Meyer
 Bürgermeisterin

Übersichtsplan M 1:10000



Vereinfachte Änderung
 Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegentlich zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Tiddische, den 15.02.2000
 Meyer
 Bürgermeisterin

Satzungsbeschluss
 Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 15.02.2000 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Tiddische, den 15.02.2000
 Meyer
 Bürgermeisterin

Genehmigung
 Der Bebauungsplan nach § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB/§ 5 Abs. 3 Satz 2/§ 8 Abs. 4 BauGB ist mit Verfügung vom heutigen Tage (AZ:) unter Auflagen/Maßgaben /mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.

Tiddische, den 15.02.2000
 Meyer
 Bürgermeisterin

Beitrittsbeschluss
 Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom (AZ:) aufgeführten Auflagen/ Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsbüchlich bekanntgemacht.

Tiddische, den 29.02.2000
 Meyer
 Bürgermeisterin

Inkrafttreten
 Der Bebauungsplan/ die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 29.02.2000 im Amtsblatt Nr. 2 für den Landkreis Gifhorn bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 29.02.2000 rechtsverbindlich geworden.

Tiddische, den 29.02.2000
 Meyer
 Bürgermeisterin

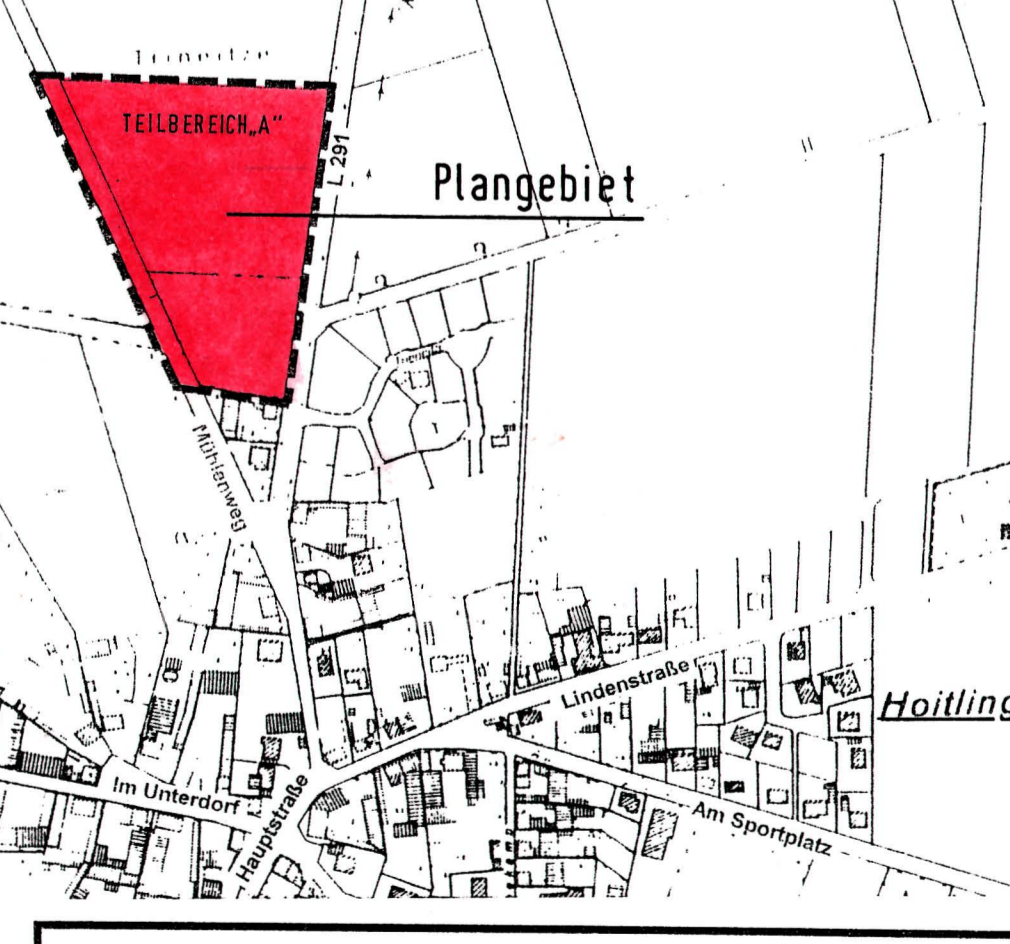
Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
 Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Tiddische, den 02.04.2001
 Meyer
 Bürgermeisterin

Mängel der Abwägung
 Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

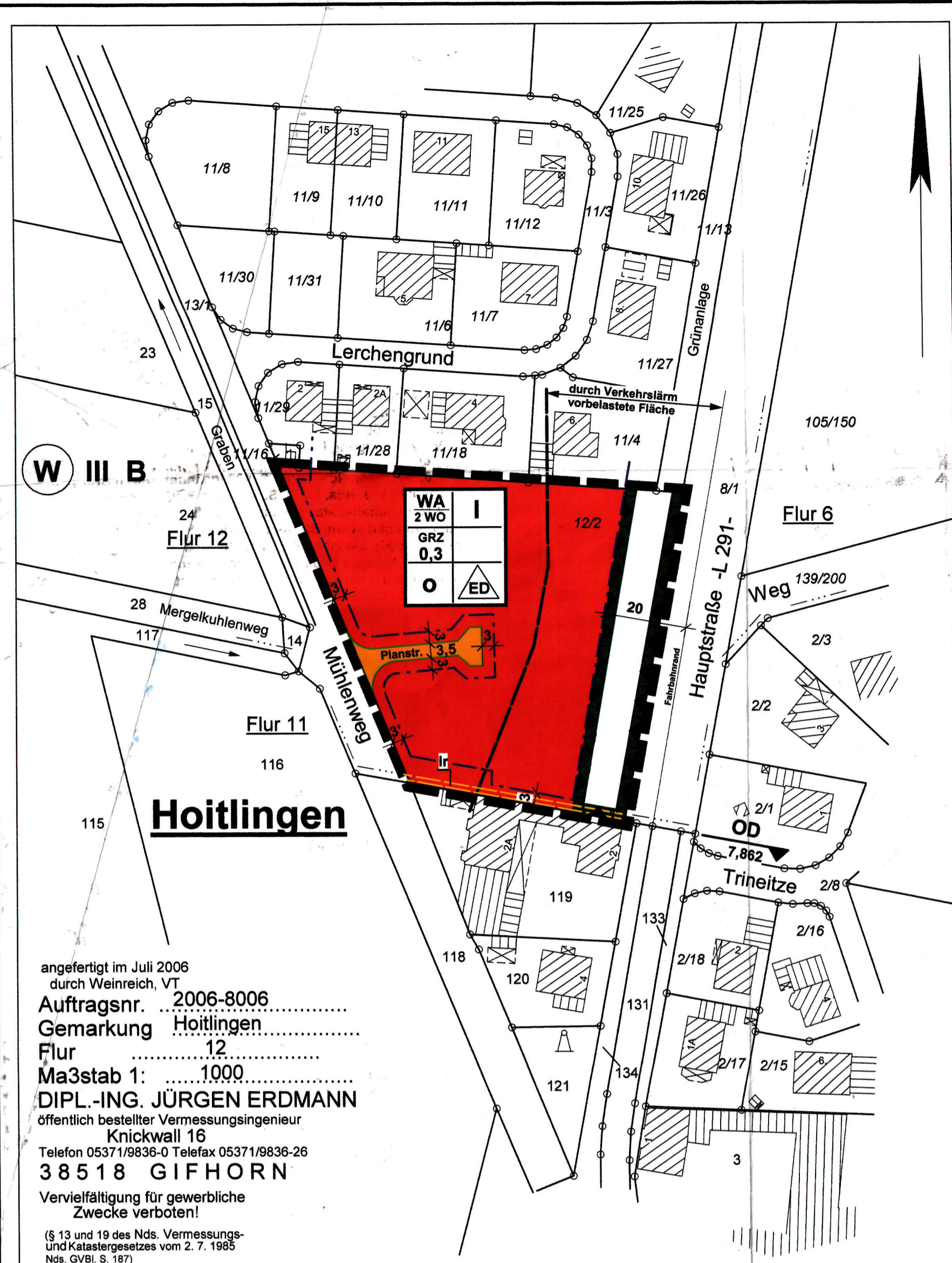
Tiddische, den 02.04.2001
 Meyer
 Bürgermeisterin

Übersichtsplan M 1:5000



Gemeinde Tiddische
Ortsteil Hoitlingen
Bebauungsplan
„Am Mühlenweg“
 Urschrift

Maßstab	Dipl.-Ing. Waldemar Goltz Architekt - Stadtplaner Am Allerkanal 6 38518 Gifhorn	Datum: 05.10.1999 geändert: 18.10.1999 05.11.1999 22.02.2000
1:1.000		



angefertigt im Juli 2006
 durch Weinreich, VT
 Auftragsnr. 2006-8006
 Gemarkung Hoitlingen
 Flur 12
 Maßstab 1: 1000
 DIPL.-ING. JÜRGEN ERDMANN
 öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
 Knickwall 16
 Telefon 05371/8836-0 Telefax 05371/8836-26
 38518 GIFHORN
 Vervielfältigung für gewerbliche
 Zwecke verboten!
 (§ 13 und 19 des Nds. Vermessungs-
 und Katastergesetzes vom 2. 7. 1985
 Nds. GVBl. S. 187)

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
 siehe textliche Festsetzung Nr. 1 und Nr. 2

Maß der baulichen Nutzung

GRZ Grundflächenzahl
 siehe textliche Festsetzung Nr. 3

I Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

O offene Bauweise

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 siehe textliche Festsetzung Nr. 2 und Nr. 10

Baugrenze

Verkehrsflächen

Strassenverkehrsfläche, Mischfläche

Strassenbegrenzungslinie

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
 siehe textliche Festsetzung Nr. 4

Sonstige Planzeichen

lr Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
 Begünstigter: Örtliche Versorgungsträger

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
 siehe textliche Festsetzung Nr. 5

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

durch Verkehrslärm vorbelastete Fläche
 siehe textliche Festsetzung Nr. 6

OD Ortsdurchfahrtsgrenze
 7,862

Nachrichtlich

W III B Schutzzone III B des vorgeschlagenen Wasserschutzgebietes für die Wasserwerke "Brackstedt / Weyhausen"

Bauverbotszone gem. § 24 des Nieders. Straßengesetzes, 20,0 m gemessen vom befestigten Fahrbandrand der L 291

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/- nebenstehenden /-ebenstehenden-textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Tiddische, den 20.10.2006

Bürgermeister



Planunterlage

Kartengrundlage:
 Liegenschaftskarte:
 Maßstab: 1:1000
 Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 07/2006). Sie ist hinsichtlich der Darstellungen der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuen zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Gifhorn, den 17.10.2006

(Unterschrift)

(Erdmann)
 Öffentl. best. Verm.-Ing.

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von

Gifhorn, den 17.10.2006

(Unterschrift)

ArGoPlan
 Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz
 Architekt Stadtplaner
 Magdeburger Ring 2 - 10
 38518 Gifhorn

Öffentliche Auslegung

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i.V.m. § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.07.2006 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 31.07.2006 bis 31.08.2006 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Tiddische, den 20.10.2006

Bürgermeister

Textliche Festsetzungen

- Im allgemeinen Wohngebiet (WA) werden die gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO zulässigen der Versorgung des Gebietes dienenden Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe ausgeschlossen. Die Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Je Wohngebäude (je Einzelhaus bzw. je Doppelhaushälfte) sind maximal 2 Wohnungen zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB).
- Die nach § 19 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Satz 1 BauNVO allgemein zulässige Überschreitung der GRZ ist nur um bis zu 30 % durch die hier genannten baulichen Anlagen zulässig. Ausgenommen davon sind die in § 19 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO genannten Zufahrten.
- Innerhalb der Fläche mit der zeichnerischen Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist eine Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern wie folgt vorzusehen:
 a) Zu pflanzen sind nur heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher. (Siehe hierzu die der Begründung als Anlage beigefügte Gehölzauswahlhilfe);
 b) Bei Sträuchern ist je 2 m² Pflanzfläche ein Gehölz zu pflanzen. Es sind mindestens 3 verschiedene Gehölzarten in Gruppen von mindestens 3 Stück anzupflanzen;
 c) Für die Bäume ist je 200 m² Pflanzfläche 1 Baum mit einem Stammumfang von mindestens 10-12 cm (gemessen 1 m über Erdoberfläche) anzupflanzen.
 d) Auf den privaten Grundstücken ist je angefangene 200 m² versiegelte Fläche (überbaute Fläche für die Hauptgebäude und Nebeneinrichtungen sowie Grundstücksbefestigungen) 1 Laubbäum mit einem Stammumfang von mindestens 10-12 cm, wie unter a) und c) festgelegt, anzupflanzen. Wahlweise können je Laubbäum 3 Obstbäume angepflanzt werden.
 e) Die Gehölze sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch neue zu ersetzen.
- Westlich der L 291 wird ein Lärmschutzwall in einer Höhe von 3,00 m über dem Bezugspunkt festgesetzt. Bezugspunkt ist die Höhenlage der Fahrhahnoberkante (Fahrhahnachse) der L 291.
- In dem Planbereich, der durch Verkehrslärm der L 291 vorbelastet ist, ist die Errichtung von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen für Menschen im Sinne des § 43 Abs. 1 NBauO zulässig, wenn die in der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) - in der jeweils geltenden Fassung - vorgegebenen Schalldämmmaße eingehalten werden.
- Die nach § 12 Abs. 1 BauNVO nach landesrechtlichen Vorschriften zulässigen Stellplätze (hierzu gehören auch überdachte Stellplätze - Carports) sowie Garagen sind nur in den überbaubaren Flächen zulässig.
- Die nach § 14 Abs. 1 BauNVO nach landesrechtlichen Vorschriften auch in den nicht überbaubaren Flächen zulässigen Nebenanlagen und Einrichtungen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Davon ausgenommen sind nur Grundstückseinfriedungen.
- a) Die Erdgeschoßfertigfußbodenhöhe (OKFF EG) der Gebäude darf nicht höher als 0,75 m über dem Bezugspunkt liegen;
 b) Die zulässige Traufhöhe (TH) der Gebäude ist auf maximal 4,50 m über dem Bezugspunkt festgesetzt. Traufhöhe ist der Schnittpunkt zwischen der Oberkante der Dachhaut und der Außenseite des aufgehenden Mauerwerks. Bezugspunkt ist die mittlere Höhenlage der Straßenoberkante (Fahrhahnmittte) des zugehörigen Straßenabschnittes.
- Die Mindestbauplatzgröße beträgt:
 a) bei Einzelhäusern 600 m²;
 b) bei Doppelhausbebauung je Doppelhaushälfte 350 m².

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 12.10.2006 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Tiddische, den 20.10.2006

Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan / die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 31.10.2006 im Amtsblatt Nr. 12 für den Landkreis Gifhorn bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 31.10.2006 rechtsverbindlich geworden.

Tiddische, den 08.01.2007

Bürgermeister

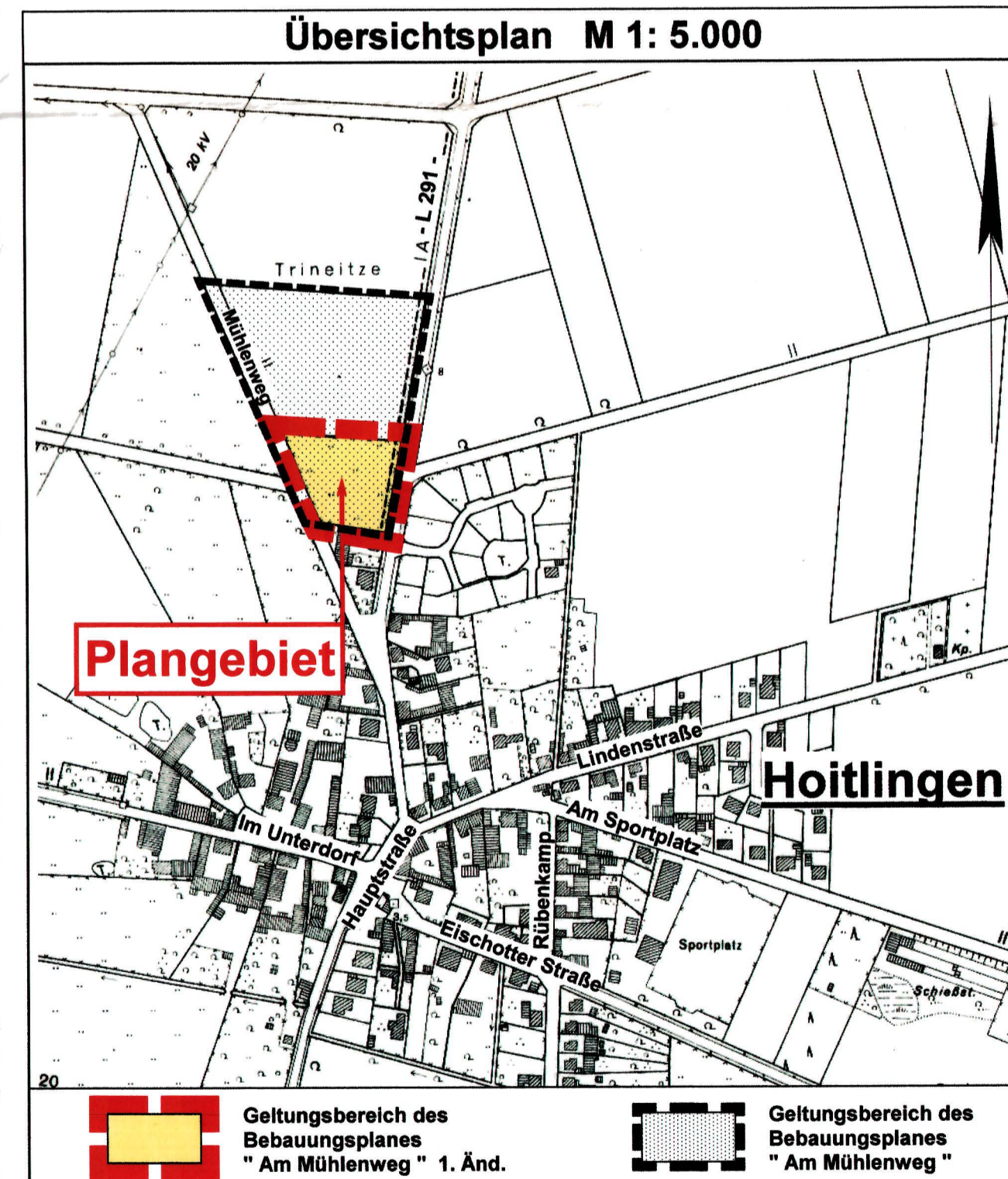
Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften / Mängel der Abwägung

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Tiddische, den

Bürgermeister



URSCHRIFT

Gemeinde: **Tiddische**
 Ortsteil: **Hoitlingen**
 Bebauungsplan: **"Am Mühlenweg" 1. Änd.**

 ArGoPlan Architekt Stadtplaner	Dipl.-Ing. Waldemar Goltz Magdeburger Ring 2-10 38518 Gifhorn
Tel. 05371/18806 Fax 05371/18805 e-mail w.goltz@argoplan.de	Maßstab: 1:1.000 Datum: 20.07.2006 geändert:



Textliche Festsetzungen

- Im Dorfgebiet (MD_I) werden die gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4, Nr. 8 und Nr. 9 BauNVO zulässigen Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse (Nr. 4);
 - Gartenbaubetriebe (Nr. 8);
 - Tankstellen (Nr. 9) ausgeschlossen.
 Die gem. § 5 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung wird ausgeschlossen.
- Im Dorfgebiet (MD_{II}) werden die gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 7 und Nr. 9 BauNVO zulässigen
 - sonstigen Wohngebäude (Nr. 3);
 - Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse (Nr. 4);
 - Einzelhandelsbetriebe, Schaik- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes (Nr. 5);
 - Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (Nr. 7);
 - Tankstellen (Nr. 9) ausgeschlossen.
 Die gem. § 5 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung wird ausgeschlossen.
- Im eingeschränkten Gewerbegebiet (GE) werden die gem. § 8 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 BauNVO zulässigen
 - Tankstellen (Nr. 3);
 - Anlagen für sportliche Zwecke (Nr. 4) ausgeschlossen.
 Es sind nur solche Nutzungen zulässig, bei denen der Betreiber nachweist, daß an der Grenze der gewerblichen Flächen zum Dorfgebiet folgende Schalleistungspegel nicht überschritten werden:
 tagsüber (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 60 dB (A);
 nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) 45 dB (A).
 Die gem. § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung wird ausgeschlossen.
- Die Firsthöhe der baulichen Anlagen darf im GE maximal 12,0 m über dem Bezugspunkt liegen. Von dieser Höhenbegrenzung ausgenommen sind auf dem Dach angebrachte Antennen, Werbeanlagen und Hauschornsteine sowie technische Bauteile wie Aufzugsanlagen und Silos. Bezugspunkt ist die mittlere Höhenlage des zugehörigen Straßenabschnittes - Fahrtrichtung - für das jeweilige Grundstück.
- Im GE sind abweichend von der offenen Bauweise Gebäude über 50 m Länge zulässig.
- Innerhalb der Flächen mit der zeichnerischen Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist eine Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern wie folgt vorzunehmen:
 a. Zu pflanzen sind nur heimische standortgerechte Bäume und Sträucher. (siehe hierzu die der Begründung als Anlage beigefügte Gehölzsuwählhilfe).
 b. Für die Bäume sind je 100 m² Pflanzfläche 1 Baum mit einem Stammumfang von mind. 10 - 12 cm (gemessen 1 m über Erdoberfläche) anzupflanzen.
 c. Bei den Sträuchern ist je 2 m² Pflanzfläche 1 Gehölz zu pflanzen; es sind mind. 3 verschiedene Gehölzarten in Gruppen von mind. 3 Stück anzupflanzen.
 d. Die Gehölze sind zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch neue zu ersetzen.
 e. Auf den Baugrundstücken sind je angefangene 100 m² versiegelte Fläche (überbaute Fläche für die Hauptgebäude und Nebeneinrichtungen sowie Grundstücksbefestigungen) ein Laubbaum, wie unter a. und b. festgelegt, anzupflanzen. Wahlweise können je Laubbaum 3 Obstbäume angepflanzt werden.
 f. Die Gehölze sind zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch neue zu ersetzen.

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

- Dorfgebiet, (§ 5 BauNVO) siehe textliche Festsetzung Nr. 1
- Dorfgebiet, (§ 5 BauNVO) siehe textliche Festsetzung Nr. 2
- Gewerbegebiet eingeschränkt, (§ 8 BauNVO) siehe textliche Festsetzung Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5

Maß der baulichen Nutzung

- Grundflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
- Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß, in m über einem Bezugspunkt siehe textliche Festsetzung Nr. 4

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- offene Bauweise
- abweichende Bauweise siehe textliche Festsetzung Nr. 5
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

- Abwasserleitung - unterirdisch

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

- Wasserflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Fläche oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) siehe textliche Festsetzung Nr. 6

Sonstige Planzeichen

- Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen Begünstigter: Ver- und Entsorgungsträger
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Nachrichtlich

- Künftiges Wasserschutzgebiet Zone III B

Präambel
 Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden / obenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:
 Tiddische, den 05.04.2000
 Bürgermeisterin

Aufstellungsbeschluss
 Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18.07.1997 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 18.07.1998 Ortsüblich bekannt gemacht.
 Tiddische, den 05.04.2000
 Bürgermeisterin

Planunterlage
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte; Maßstab: 1:1000
 Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Nieders. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 22.10.1997). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
 Gifhorn, den 25.04.2000
 (Unterschrift)
 Dipl.-Ing. Waldemar Goltz
 Architekt - Stadtplaner
 Am Allerkanal 6
 38518 Gifhorn

Planverfasser
 Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von
 Gifhorn, den 03.04.2000
 Dipl.-Ing. Waldemar Goltz
 Architekt - Stadtplaner
 Am Allerkanal 6
 38518 Gifhorn

Öffentliche Auslegung
 Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 29.09.1998 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.10.98 Ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 02.11.1998 bis 02.12.1998 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
 Tiddische, den 05.04.2000
 Bürgermeisterin

Erneute öffentliche Auslegung/mit Einschränkung
 Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.01.2000 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.01.2000 Ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 07.02.2000 bis 21.02.2000 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
 Tiddische, den 05.04.2000
 Bürgermeisterin

Vereinfachte Änderung
 Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB würde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.
 Bürgermeisterin

Satzungsbeschluss
 Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anträge gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 15.03.2000 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
 Tiddische, den 05.04.2000
 Bürgermeisterin

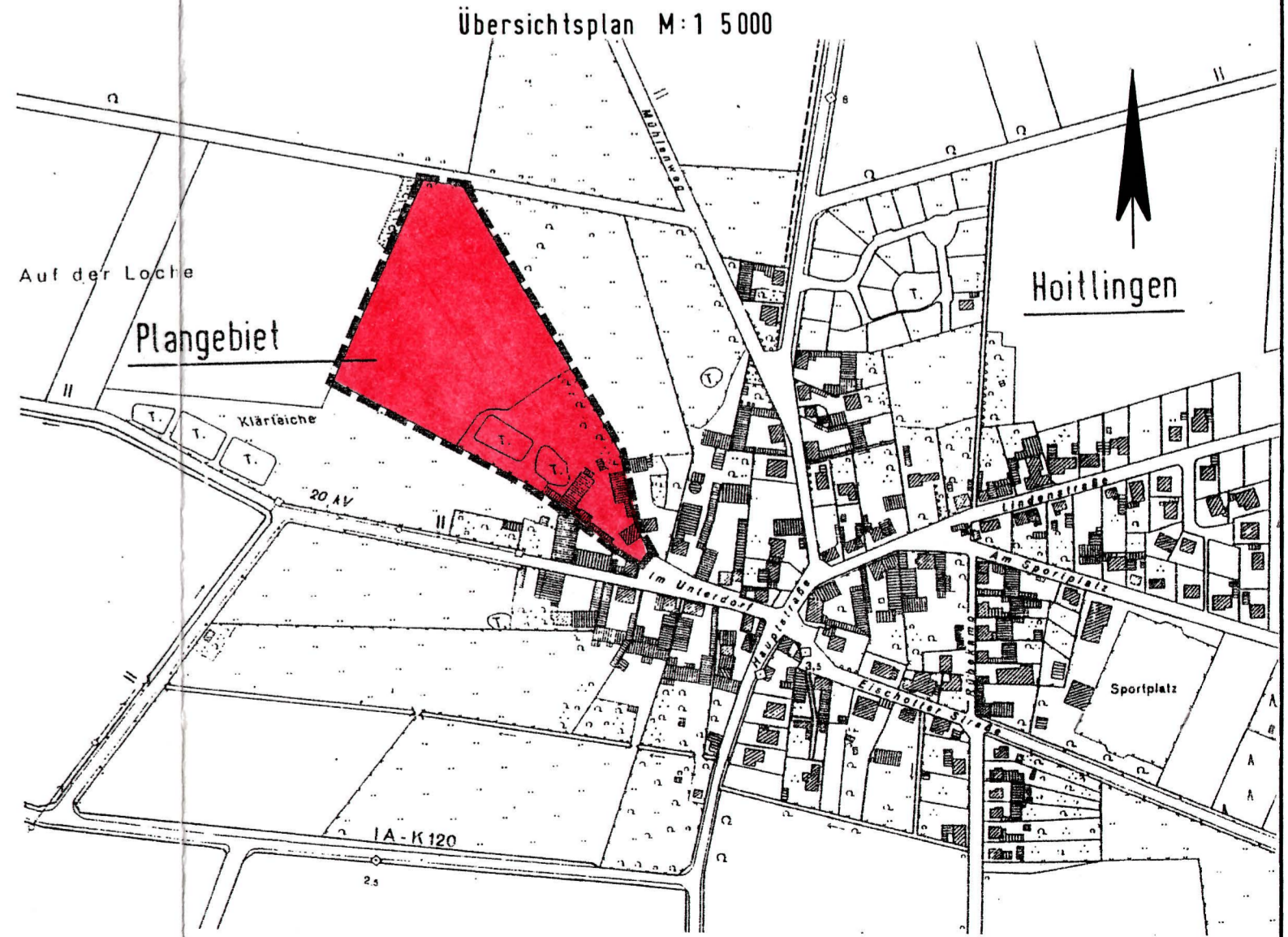
Genehmigung
 Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB/§ 8 Abs. 3 Satz 2/§ 8 Abs. 4 BauGB ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.:) unter Auflagen/Maßgaben /mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.
 Bürgermeisterin

Beitrittsbeschluss
 Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/ Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am Ortsüblich bekannt gemacht.
 Bürgermeisterin

Inkrafttreten
 Der Bebauungsplan/die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplans ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 30.06.00 im Amtsblatt Nr. 6 für den Landkreis Gifhorn bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 30.06.00 rechtsverbindlich geworden.
 Tiddische, den 03.09.00
 Bürgermeisterin

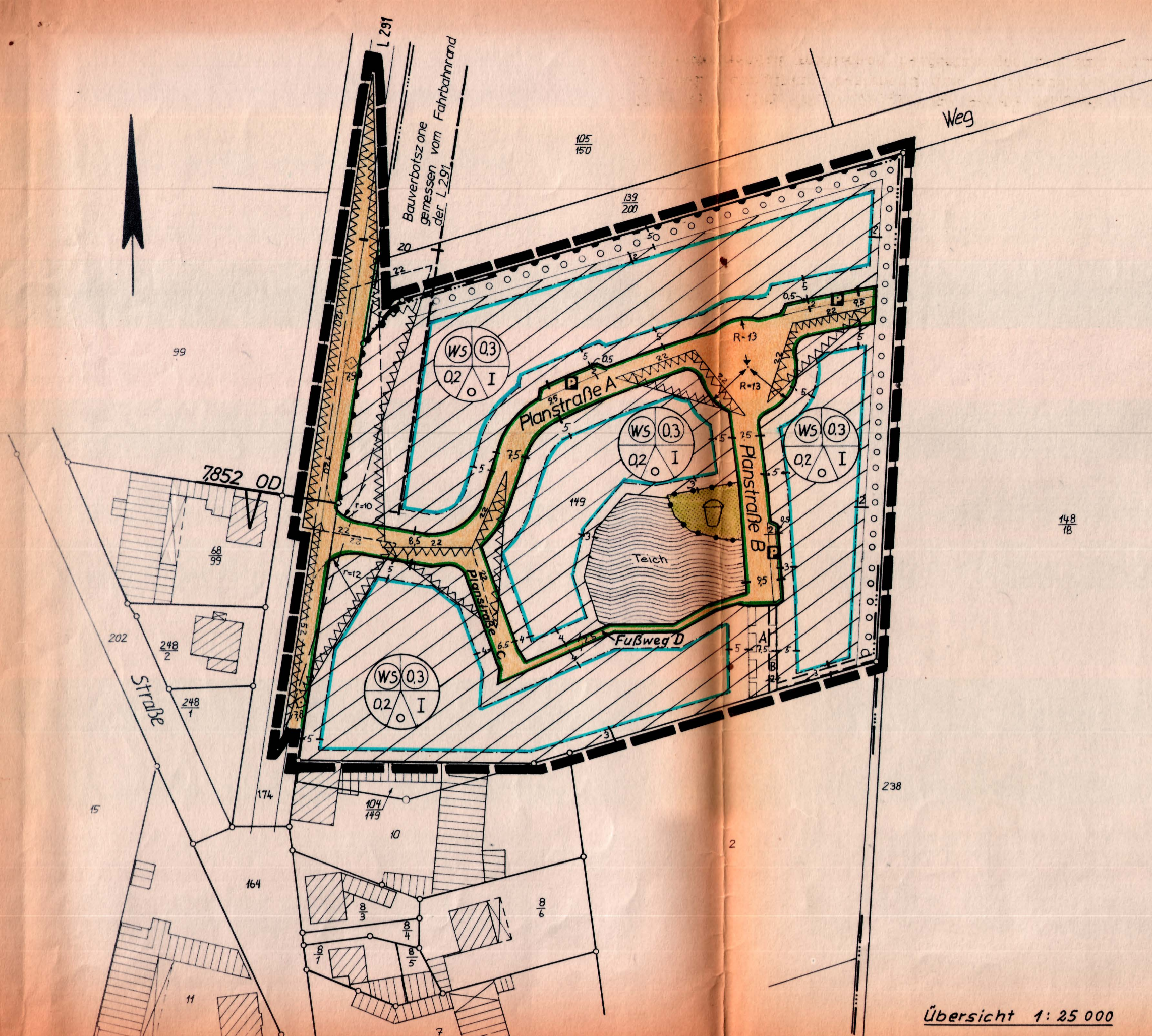
Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
 Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.
 Tiddische, den 03.09.2001
 Bürgermeisterin

Mängel der Abwägung
 Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
 Bürgermeisterin



Gemeinde Tiddische
 Ortsteil Hoitlingen *Urschrift*
 Bebauungsplan
 „Gewerbegebiet im Dorfe“

Maßstab 1:1.000	Dipl.-Ing. Waldemar Goltz Architekt - Stadtplaner Am Allerkanal 6 38518 Gifhorn	Datum: 01.07.1998 geändert: 18.09.1998/ 17.01.2000/ 03.04.2000
--------------------	---	--



Übersicht 1:25 000



Planzeichenerklärung

- Kleinsiedlungsgebiet
- Geschosflächenzahl
- Grundflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse
- offene Bauweise
- Schutzpflanzung (siehe textl. Festsetzung 1.)
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche
- öffentliche Parkfläche
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Grünfläche
- Wasserfläche (Teich)
- Parzellengrenze mit Vermarkung
- von Bebauung freizuhaltenen Flächen (Sichtdreieck) (siehe textl. Festsetzung 2.)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Mit Geh- Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche für den bzw. die Eigentümer der im Süden an das Baugebiet angrenzenden Fläche.
- Leitungsrecht zur Verlegung eines Niederspannungsversorgungskabels zu Gunsten der Landelektrizität Fallersleben.
- Spielplatz
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Praeanbel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18. 8. 1976 (EGBI. 1 S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (EGBI. 1 S. 949 und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den untenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Tiddische, den 29.08.84

Bürgermeister Gemeindedirektor

Textliche Festsetzungen

- 1) Die Schutzpflanzungen (Privat) sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b als dreizeilig gepflanzte Hecke, bestehend aus heimischen Bäumen und Sträuchern vom jeweiligen Grundstückseigentümer anzulegen und zu erhalten.
- 2) Im Einmündungsbereich der Straße sind aus Verkehrssicherheitsgründen die von der Bebauung freizuhaltenen Flächen festgelegt. Die eingetragenen Flächen sind von Bewuchs und Bebauung sowie jeglicher Sichtbehinderung höher als 80 cm über Straßenkante freizuhalten.
- 3) Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 600 qm.
- 4) Innerhalb der im Bebauungsplan eingetragenen 20m breiten Bauverbotszone entlang der L 291 (außerhalb der Ortsdurchfahrt) ist die Errichtung von Hochbauten jeder Art, Aufschüttungen sowie Abgrabungen größeren Umfanges, Werbeanlagen und sonstigen baulichen Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, unzulässig.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 19.9.1980 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Trineitze" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 4.11.1982 ortsüblich bekanntgemacht.

Tiddische, den 24.01.84

Gemeindedirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 21.8.1981). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Wolfsburg, den 24.10.1983

Öffentl. best. Verm. Ing.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Dipl. Ing. Harro Gade

Wolfsburg, den 1.2.1982
5.10.1982

Stadtplaner

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 5.10.1982 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 6.1.1983 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 17.1.1983 bis 21.2.1983 gemäß § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Tiddische, den 24.01.84

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 Abs. 7 BBauG beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 2 Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Tiddische, den

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 16.6.1983 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Tiddische, den 26.01.84

Bürgermeister Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Gifhorn (Az: 6/16170-00/40/16/100 c) vom heutigen Tage unter Auflagen/ mit Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt/ teilweise genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

Gifhorn, den 02.04.1984

Genehmigungsbehörde
Landkreis Gifhorn
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage
 Unterschrift (Büthe)

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az:) aufgeführten Auflagen/ Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/ Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Tiddische, den

Gemeindedirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 31.10.84 im Amtsblatt Nr. 16 für den LK Gifhorn bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 31.10.84 rechtsverbindlich geworden.

Tiddische, den 01.11.84

Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Tiddische, den 01.11.85

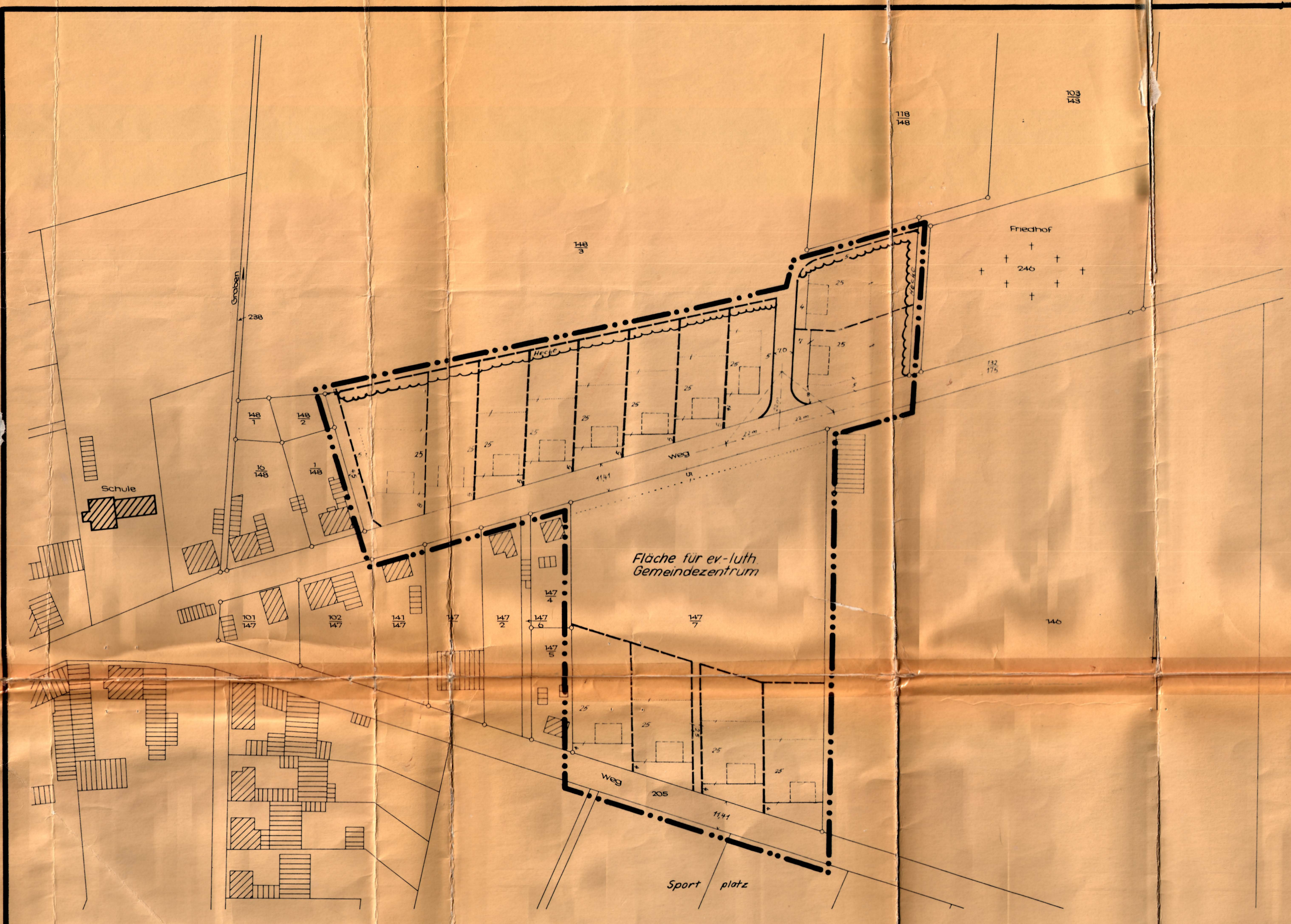
Gemeindedirektor

Bebauungsplan
„Trineitze“

Gemeinde Tiddische
Gemarkung Höttingen
Flur 1
Maßstab 1:1000

Urschrift

A.Nr 81118



Planung: Aufgestellt im Juni 1963
Wolfsburg, den 30.10.1963

W. Gade Dipl.-Ing.
Planverfasser

Hat ausgelegt: gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes
in der Fassung vom 23. Juni 1960 in
der Zeit vom 15.11.63 bis 15.12.1963
auf Grund der Bekanntmachung
vom 5.11.1963



Höttingen, den 20.12.1964

H. Schulz
Bürgermeister

Beschlossen: als Satzung gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes
in der Fassung vom 23. Juni 1960 (B.G.B.I. S. 341)
in Verbindung mit § 6 der Nieders. Gemeindever-
ordnung vom 4. März 1955 (Nds. G.V. Bl. S. 55) in der
Sitzung des Rates der Gemeinde Höttingen
am 29. Januar 1964



H. Schulz
Bürgermeister

Zimlich
Gem. Ratsmitglied

Genehmigt: gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes in der
Fassung vom 23. Juni 1960 mit Verfügung
vom 5.3.1964

Braunschweig, den 5.3.1964

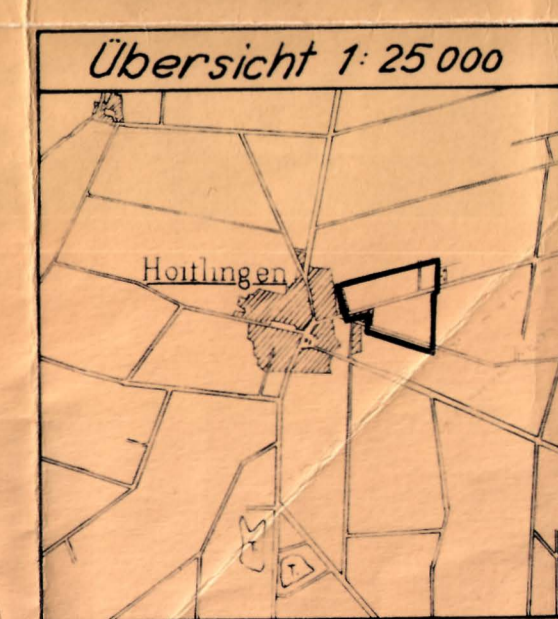


i. A. Schradt
Der Präsident des Nieders. Verw. Bez. Braun-
schweig - Apt. Ic. Hochbau Dez. IV

Bekanntgemacht am 25. März 1964 und
ausgelegt ab 25. März 1964 gemäß § 12 des Bundes-
baugesetzes in der Fassung vom 23. Juni 1960



H. Schulz
Bürgermeister



- ### Festsetzungen und Planzeichen
- Auf jedem Grundstück ist je Wohninheit ein Einstellplatz zu erstellen oder eine Garage vorzusehen. (RGD)
 - Geschloßzahl = 1-geschossig
Geschloßflächenzahl = 0,3
 - Für das kirchl. Gemeindezentrum { Geschloßzahl = 2 (als Höchstgrenze)
Geschloßflächenzahl = 0,7
Grundflächenzahl = 0,4
 - Ausnahme gemäß § 31(1) 2-geschossige Bauweise sowie eine Änderung in der Stellung des Baukörpers kann ausnahmsweise zugelassen werden wenn die GKZ von 0,3 nicht überschritten wird und nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist.
 - Mindestgröße der Baugrundstücke = 600 qm
 - Auf jedem Grundstück ist im Vorgarten ein Baum anzupflanzen
 - Ausnahme gemäß § 31(1) B. BauG halboffene Bauweise (Garage auf der Grenze), wenn gemäß § 13(2) oder (4) RGD unbedenklich.
- Grenze des Planungsgebietes
Allgemeines Wohngebiet - offene Bauweise - Einzelhäuser -
 - Parzellengrenze mit Vermarkung
 - Vorgeschlagene Parzellengrenze
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - Vorhandene Straßenbegrenzungslinie
 - Geplante Straßenbegrenzungslinie
 - Vorhandene öffentliche Verkehrsflächen
 - Geplante öffentliche Verkehrsflächen
 - Private Freilflächen
 - Vorgesehene Gebäudestellung
 - ▨ Vorhandene Gebäude



Es wird bescheinigt, daß der Bebauungsplan innerhalb seines Geltungsbereiches vermessungstechnisch einwandfrei und im übrigen Teil zweckentsprechend ist.
Wolfsburg, den 17.11.1963



W. Gade
Öffentlich best. Verm.-Ing.

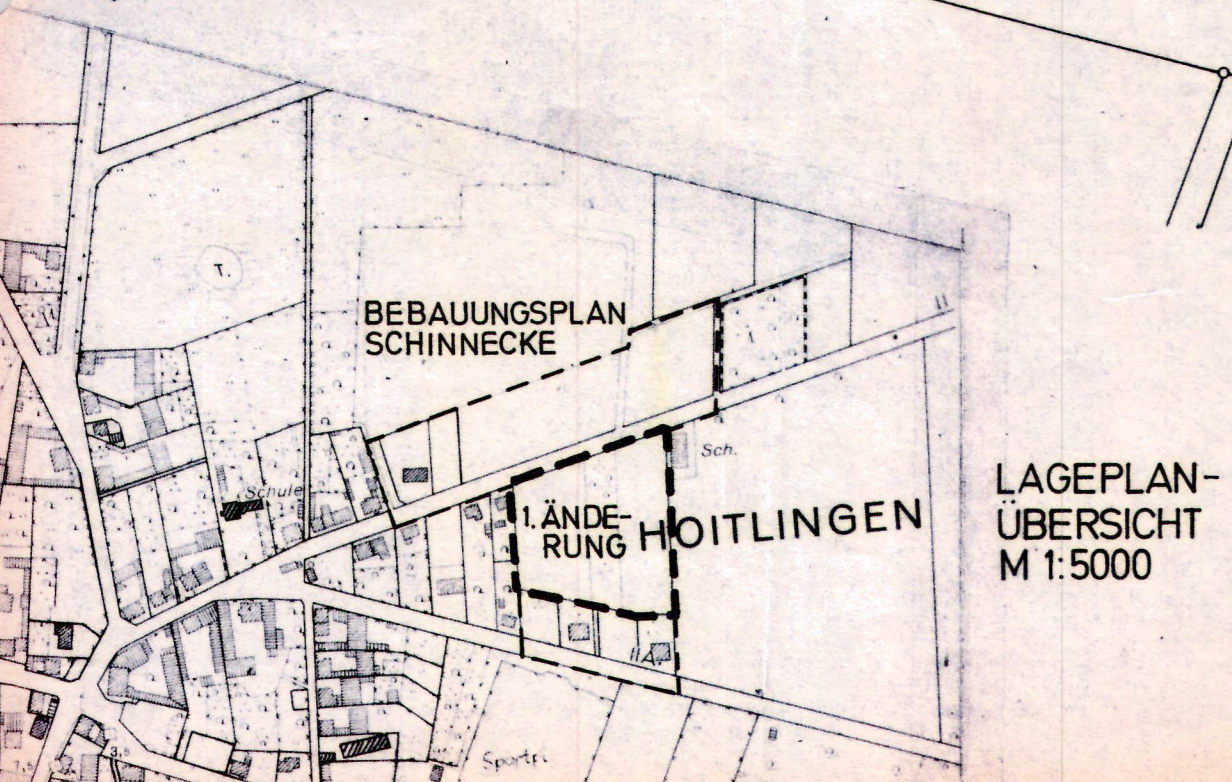
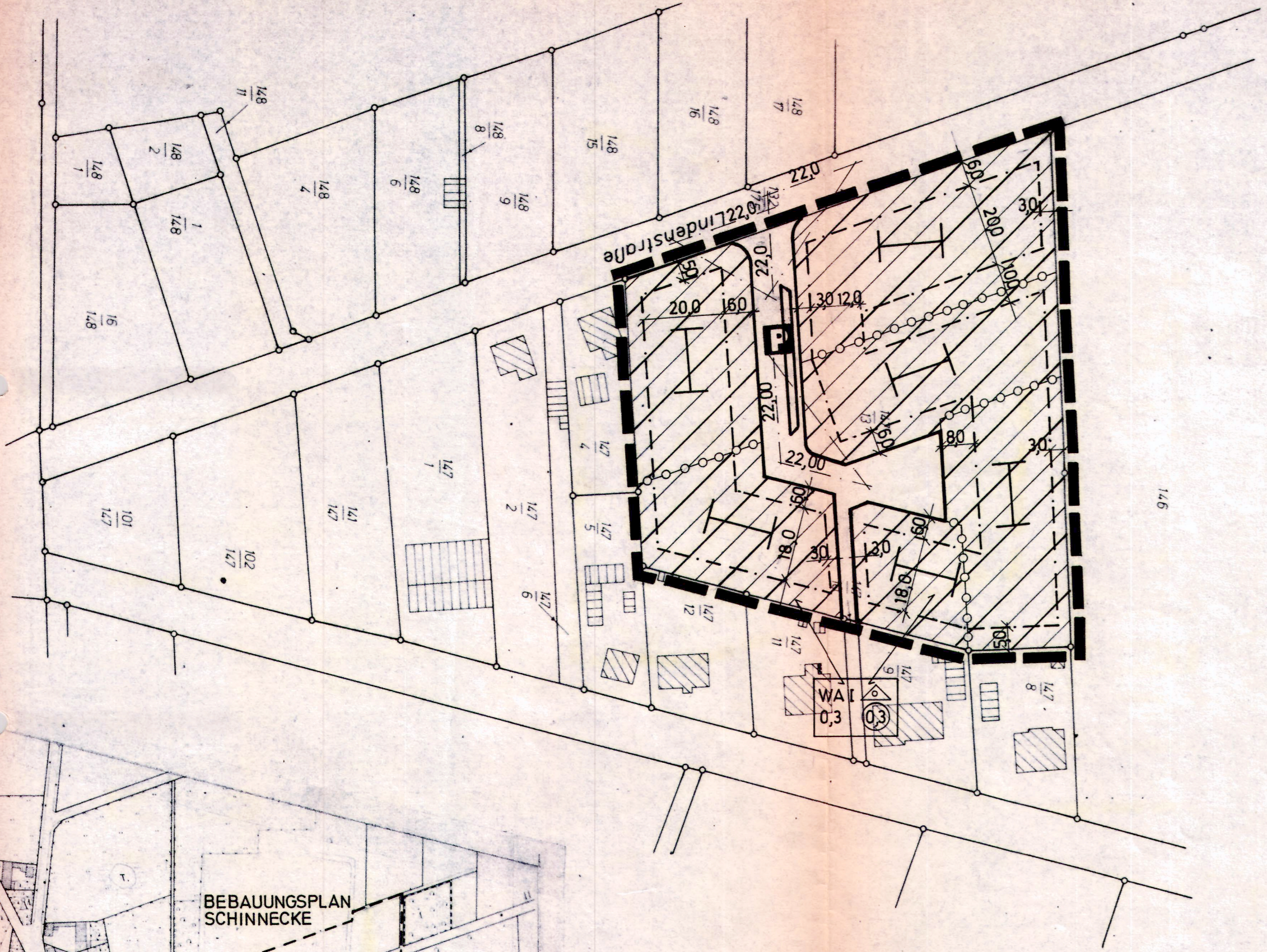
Bebauungsplan

„Schinnecke“

Höttingen

Kreis Helmstedt

Maßstab 1:1000



HOITLINGEN

Gemarkung
 Flur **6**
 Maßstab **1:1000**

Herausgegeben vom Katasteramt Gifhorn
 Vervielfältigungserlaubnis erteilt
 am **28.5.1980**, AZ.: A 7 - **5/80**

Katasteramt Gifhorn

Das Planungsgebiet liegt im Bereich der vereinfachten
 Flurbereinigung Tiddische-Hoitlingen, Kreis Gifhorn 276

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegen-
 schaftskatasters und weist die städtebaulich bedeut-
 samen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und
 Plätze vollständig nach (Stand vom **23.5.1980**).
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und
 der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Gifhorn, 28.5.1980

Siegel Katasteramt

 Unterschrift

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 z. B. I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 z. B. 0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL
 z. B. **(0,3)** GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
 NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 - - - - - BAUGRENZE

FLÄCHEN FÜR DEN STRASSENVERKEHR
 = = = = = STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
 ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
 = = = = = STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
 GRENZE UNTERSCHIEDLICHER GEBÄUDESTELLUNG
 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 SICHTDREIECK
 GEBÄUDESTELLUNG

DIE TEXTLICHE FESTSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANES ÜBER DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG FÜR DAS GRUNDSTÜCK 147/7 IST NICHT MEHR BESTANDTEIL DER 1.ÄNDERUNG.

1.VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEM. § 13 BBauG DES BEBAUUNGSPLANES "SCHINNECKE" GEMEINDE TIDDISCHE, ORTSTEIL HOITLINGEN

LANDKREIS GIFHORN

M 1 : 1000 Vervielfältigung verboten

Anlage 1 Begründung
 1 Zustimmungserklärung der Grundstückseigentümer
 1 Zustimmungserklärung der Nachbarn

Der Entwurf der 1. Vereinfachten Änderung wurde ausgearbeitet von :

Dipl.-Ing. Architekt, Hans-Jürgen Hinze,
 3300 Braunschweig, Rudolf-Wilke-Str. 31

Braunschweig, den **11. Juni 1980**

Der Rat der Gemeinde Tiddische hat in seiner Sitzung vom **05.02.80** die Aufstellung der 1. Vereinfachten Änderung gem. § 13 BBauG beschlossen.

Tiddische, den **07.07.80**

Der Rat der Gemeinde Tiddische hat in seiner Sitzung vom **30.01.81** den Entwurf der 1. Vereinfachten Änderung im Sinne von § 13 (1) BBauG gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Tiddische, den **07.02.81**

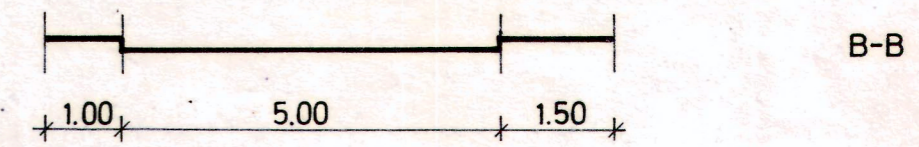
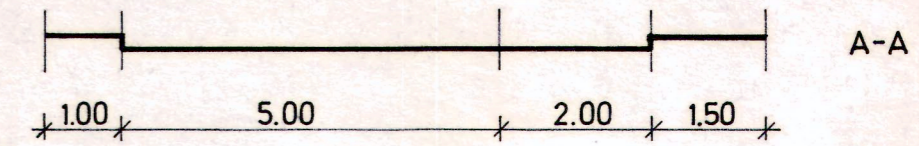
Die genehmigte 1. Änderung wurde gem. § 12 BBauG im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn am Nr. bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung wurde die 1. Änderung am rechtsverbindlich.

....., den
 Gemeindedirektor

DER BEBAUUNGSENTWURF WURDE AUSGEARBEITET VON :

DIPL.-ING. ARCHITEKT, HANS-JÜRGEN HINZE
 3300 BRAUNSCHWEIG, RUDOLF-WILKE-STR.31 *Hinze*

STRASSENPROFILE
 M 1:100



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 - BAUGRENZE
 - STASSENBEGRENZUNGSLINIE
 - VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE

- FLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN MIT ANZAHL DER STELLPLÄTZE

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- HECKE / BAUMBEWUCHS
- GEBÄUDE, EINGESCHOSSIG
- SICHTDREIECK

Gemarkung **HOITLINGEN**
 Flur **6**
 Maßstab **1:1000**

Herausgegeben vom Katasteramt Gifhorn
 Vervielfältigungserlaubnis erteilt
 am **28. 5. 1980**, AZ.: A 3 - **5/80**

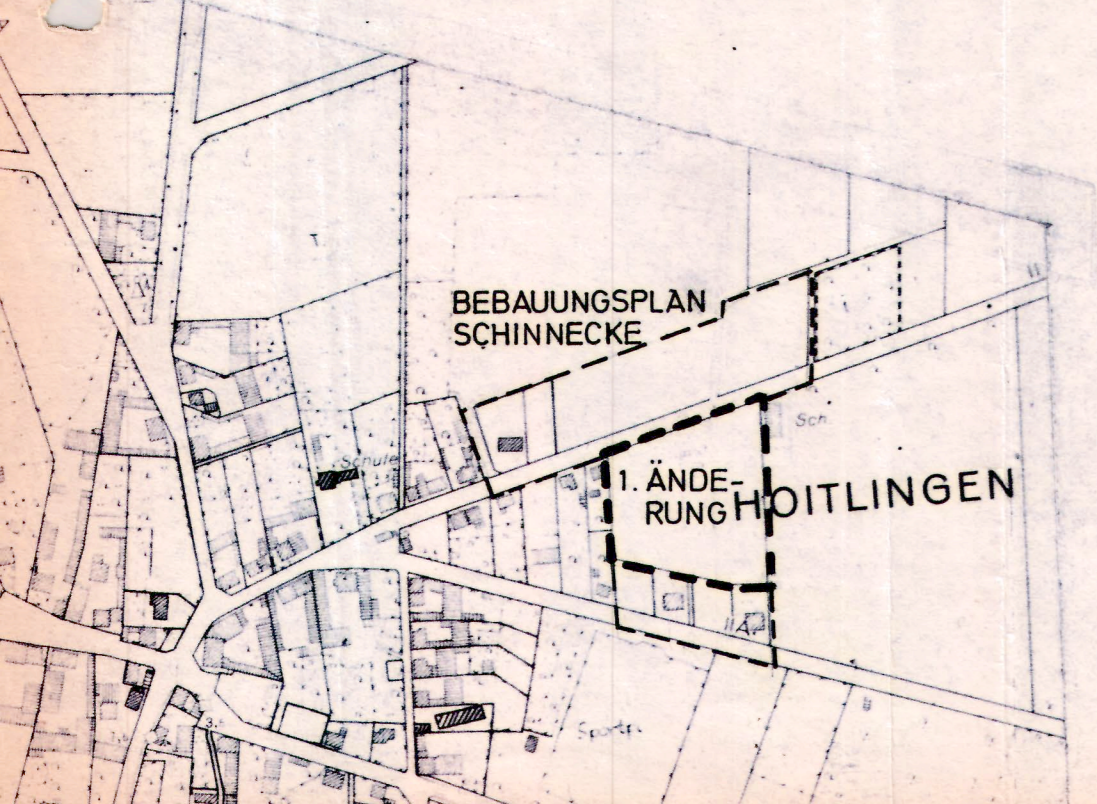
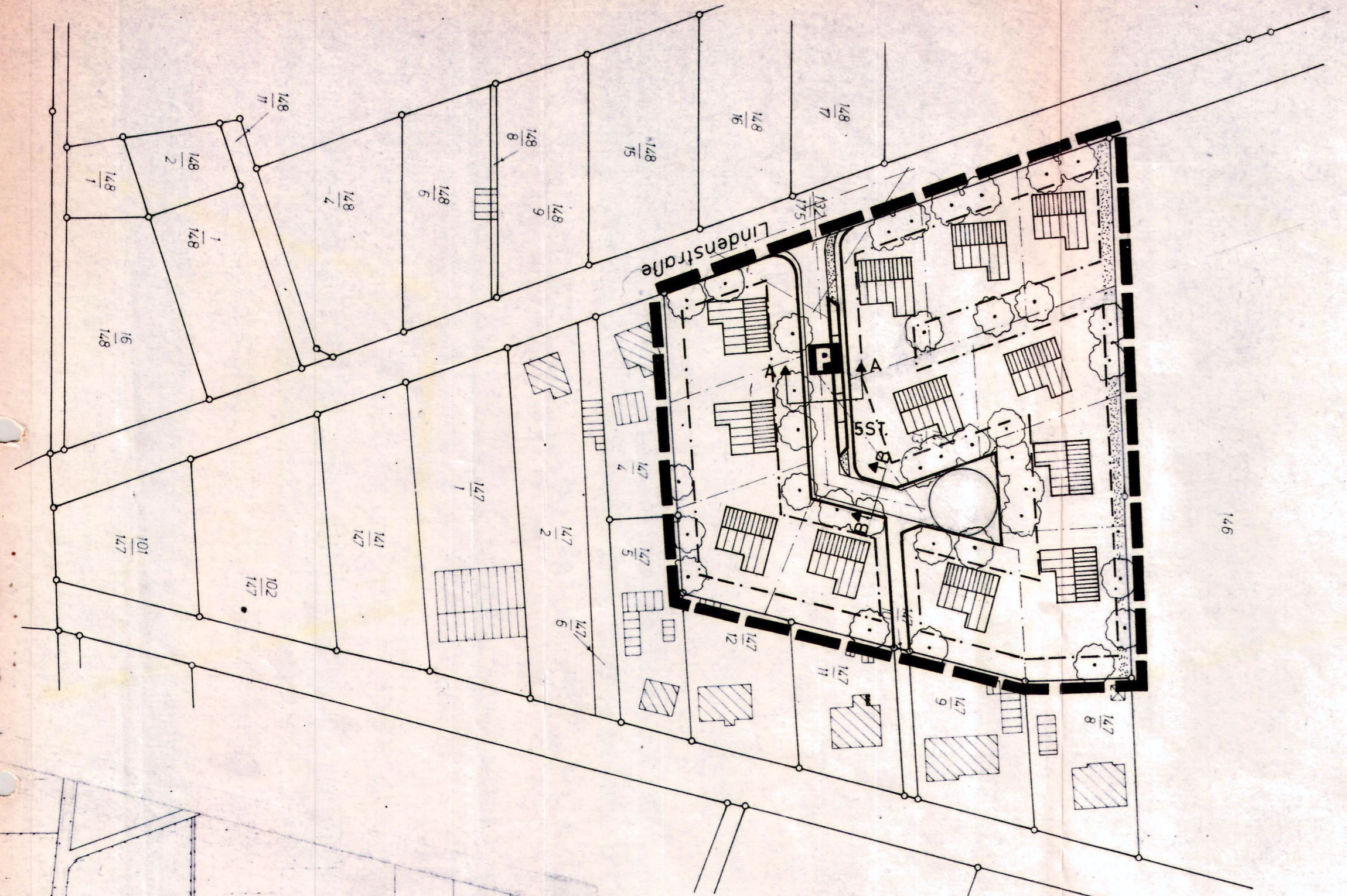
Katasteramt Gifhorn

Das Planungsgebiet liegt im Bereich der vereinfachten
 Flurbereinigung Tiddische-Hoitlingen, Kreis Gifhorn 276

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegen-
 schaftskatasters und weist die städtebaulich bedeut-
 samen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und
 Plätze vollständig nach (Stand vom **23. 5. 1980**).
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und
 der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücks-
 grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Gifhorn, 28. 5. 1980

Siegel Katasteramt

Unterschrift



LAGEPLAN-
 ÜBERSICHT
 M 1:5000